

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der am 08.05.2017 in Würzburg gegründete Verein führt den Namen: **"Förderverein der Fachschaftsinitiative Biomedizin Würzburg"**.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen und führt nach Eintragung den Zusatz "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.

§2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist insbesondere:

a) die finanzielle und logistische Förderung der Aktivitäten der „Fachschaftsinitiative Biomedizin Würzburg“.

b) die Pflege des Kontaktes zwischen den aktiven Studierenden der Biomedizin in Würzburg –vertreten durch die „Fachschaftsinitiative Biomedizin Würzburg“ und den ehemaligen Absolventen des Studiengangs Biomedizin an der Universität Würzburg.

Dieser Zweck soll unter anderem erreicht werden durch:

- a) Beihilfen und Zuschüsse für Aktivitäten, Veranstaltungen und laufende Kosten der Fachschaftsinitiative;
 - b) Vorträge und Veranstaltungen zur Information und Weiterbildung;
 - c) Gemeinschaftsfördernde Aktivitäten.
- (2) Eine parteipolitische und konfessionelle Betätigung innerhalb des Vereins ist ausgeschlossen.

§3 VEREINSMITTEL, VEREINSVERMÖGEN

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt.
- (4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen nach Zustimmung des Finanzamtes an „Hilfe im Kampf gegen Krebs e.V.“

§4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Juristische Personen üben ihre Mitgliedschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.
- (2) Der Beitritt ist jederzeit möglich und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist schriftlich zu bestätigen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden.

- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes werden Ehrenmitglieder durch die Hauptversammlung ernannt. Die Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie die stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt zum Jahresende. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen.
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Ausschuss beschlossen werden:
 - I. wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als 12 Monate mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist;
 - II. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung;
 - III. wenn das Mitglied gegen das Ansehen und die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit verstößt der diese durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied in schriftlicher Form mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von sechs Wochen nach Absendung des eingeschriebenen Briefes ein schriftliches Widerspruchsrecht gegenüber dem Vorstand zu. Auf der nächsten Hauptversammlung ist über den Widerspruch mit Mehrheit durch die stimmberechtigten Mitglieder zu entscheiden.

- c) bei Tod des Mitglieds.

§5 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Bestätigung des Beitritts (§ 4 Abs. 2) für das volle Kalenderjahr. Bei Austritt endet sie am 31.12. des Austrittsjahres.
- (3) Der Beitrag ist jährlich bis zum 01. Februar an den Verein zu entrichten (Überweisung auf das Konto des Vereins)

§6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Vorstand,

§7 DIE HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan.
- (2) Die Hauptversammlung ist einzuberufen:
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich;
 - b) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes innerhalb von 3 Monaten;
 - c) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher Mitglieder schriftlich gefordert wird.

- (3) Die Hauptversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Berufung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. E-Mail Adresse.
Als Absendung der Einladung gilt insbesondere der Versand auf dem elektronischen Weg (E-Mail) und Postweg.
- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.

§8 BESCHLÜSSE DER HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Hauptversammlung nach Satz 1 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
Die weitere Versammlung darf frühestens 8 Wochen nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens nach 16 Wochen nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
Die neue Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur weiteren Hauptversammlung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§9 DER VORSTAND

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt, das vertretende Vorstandsmitglied hat im Innenverhältnis die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds einzuholen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder dürfen Geschäfte mit Dritten nur unter Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen abschließen. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins abschließt, haften dessen Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.
- (3) Der Vorstand wird auf 1 Jahr von der Hauptversammlung gewählt. Erhält keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen

Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein bzw. mit seinem freiwilligen Ausscheiden aus dem Amt.

§ 10 RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 1 Jahr zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Sie legen der Hauptversammlung jährlich ihren Prüfbericht vor.

§11 GESCHÄFTSJAHR UND GERICHTSSTAND

- (1) Gerichtsstand des Vereins ist Würzburg.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden (§ 8 Abs. 6).
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit die Hauptversammlung nicht mindestens zwei Liquidatoren bestellt.
- (3) Entsprechendes gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.